



**Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr**

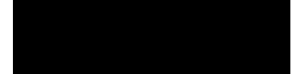


Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

BAPersBw – Brühler Straße 309 – 50968 Köln



Brühler Straße
50968 Köln



E-Mail: personalwerbung@bundeswehr.org


(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen
Ohne

Bearbeiter/in

Köln
16.09.2013

BETREFF Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September
2005 (BGBl. I S. 2722)

BEZUG 1. Ihr Antrag an das BMVg vom 08.05.2013
2. Email BMVg P I 4 an Sie vom 15.05.2013
3. Ihre Email vom 18.06.2013
4. Email BMVg P I 4 an Sie vom 19.06.2013
5. Email BMVg P I 4 an Sie vom 28.06.2013
6. Ihr Antrag an das BMVg vom 26.07.2013
7. Email BAPersBw II 1.2 an Sie vom 30.07.2013
8. Ihr Antrag an den ADSB BAPersBw vom 06.08.2013
9. Email ADSB BAPersBW an Sie vom 08.08.2013

Sehr geehrter 

auf Ihre auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Anträge vom 08.05.2013, 26.07.2013 und
06.08.2013 ergeht nachfolgende Entscheidung:

Ihren Anträgen wird nicht stattgegeben.
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

1. Mit Antrag an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) (Bezug 1) beantragten Sie die
Übersendung des Vertrages zwischen der Bundeswehr und der Fa. McDonalds. Mit Email vom
15.05.2013 wurden Sie mit Verweis auf § 7 Abs. 1 S. 3 IFG um Begründung Ihres Antrags unter Bezug
1 gebeten (Bezug 2). Mit Email vom 18.06.2013 berichteten Sie über Schwierigkeiten hinsichtlich der
Übermittlung von Emails an das BMVg (Bezug 3). Am 19.06.2013 bekamen Sie seitens des BMVg
Antwort und wurden auf alternative Versendungswege für die angeforderte Begründung verwiesen
(Bezug 4). Mit Email vom 28.06.2013 wurden Sie abermals zur Begründung Ihres Antrags aufgefordert.
Zudem wurde Sie mit gleicher Email über die Übergabe der Sache zur weiteren Bearbeitung an das

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) informiert (Bezug 5). Am 26.07.2013 beantragten Sie beim BMVg die Übermittlung einer Kopie des Vertrages zwischen der Bundeswehr und der Zenithmedia GmbH (Bezug 6). Am 30.07.2013 erhielten Sie Zwischennachricht vom BAPersBw II 1.2 (Bezug 7). Am 06.08.2013 beantragten Sie gleichlautend zu Bezug 1 beim ADSB BAPersBw die Übersendung des Vertrages zwischen der Bundeswehr und der Fa. McDonalds, hilfsweise die Übersendung des Vertrages zwischen der Bundeswehr und der/dem mit der Schaltung der Werbung beauftragten „Unterfirma“/„Unternehmen“ (Bezug 8). Mit Email vom 08.08.2013 wurden Sie seitens des ADSB BAPersBw darüber informiert, dass Ihr Antrag wegen Unzuständigkeit zur weiteren Bearbeitung an das BAPersBw II 1.2 weitergeleitet wurde. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf den Inhalt der in Bezug genommenen Emails verwiesen.

2. Ihre auf das IFG bezogenen Anträge sind zulässig, jedoch unbegründet.

Ihren Anträgen kann nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf Informationszugang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten – hier der Zenithmedia GmbH - berührt und diese i.S.d. § 6 S. 2 IFG einer Offenlegung der betreffenden Verträge ausdrücklich widersprochen hat. Gem. § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene einwilligt.

Mit Rahmenvertrag vom 28.11.2012 wurde die Fa. Zenithmedia GmbH durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (BAAINBw) mit der Planung und Durchführung personalwerblicher Kampagnen der Bundeswehr beauftragt. Durch die Vereinbarung hat sich die Fa. Zenithmedia GmbH zur umfassenden Erbringung aller Leistungen verpflichtet, die zur Umsetzung der seitens des BMVg und dessen nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden beauftragten Werbekampagnen erforderlich sind. Hierzu zählte auch die vertragliche Absprache zwischen der Fa. Zenithmedia GmbH und der Fa. McDonalds hinsichtlich der Schaltung personalwerblicher Kurzfilme der Bundeswehr in den Restaurants der Fa. McDonalds, die durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) veranlasst wurde. Eine unmittelbare Vertragsverbindung zwischen der Fa. McDonalds und der Bundeswehr besteht nicht.

Sowohl der Vertrag zwischen 1) der Fa. Zenithmedia GmbH und der Fa. Mc Donalds als auch 2) der Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg, dieses vertreten durch das BAAINBw und der Fa. Zenithmedia GmbH enthalten Geschäftsgeheimnisse der Fa. Zenithmedia GmbH. Unter einem Geschäftsgeheimnis versteht man alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen, d.h. alle Konditionen, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Hierunter fallen wettbewerbsrelevante Einzelheiten über nicht offenkundige Kalkulations- und Preisgestaltungsgrundlagen der Fa. Zenithmedia GmbH, die dem schützenswerten Kernbereich ihres kaufmännischen Wissens und Handelns zuzurechnen sind. Die Firma Zenithmedia GmbH hat deshalb mit Datum vom 29.08.2013 unter Verweis auf ihr Betriebs-/Geschäftsgeheimnis eine Weitergabe beider Verträge abgelehnt. Die gestellten Anträge (Bezüge 1, 6 und 8) sind deshalb nach § 6 S. 2 IFG negativ zu bescheiden.

3. Darüber hinaus ist gem. § 3 Nr. 6, 1. Alt. IFG der Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Die von Ihnen begehrte Rahmenvertrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg, dieses vertreten durch BAAINBw mit der Fa. Zenithmedia GmbH enthält Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe im staatlichen Vergabeverfahren, deren Bekanntgabe die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr erheblich beeinträchtigen können und somit nicht weitergabefähig sind. Auch aus diesem Grund ist die Informationsweitergabe nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat II 1.2, Brühler Str. 309, 50968 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

